

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 183. Sitzung am 27. Juni 2013 in Düsseldorf

Fracking - Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen

Das Präsidium begrüßt, dass die Landesregierung keine Genehmigungen für die Erkundung oder Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen unter Einsatz von Chemikalien (sog. Fracking) erteilen wird, solange keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen, um Gefährdungen von Mensch und Umwelt sowie insbesondere der Trinkwasserversorgung sicher ausschließen zu können.

Das Präsidium sieht es als erforderlich an, nicht nur auf den Schutz von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten abzustellen. Vielmehr muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass durch etwaige Folgeschäden weder die Trinkwassergewinnung und der Naturlandhaushalt noch die bauliche und landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken beeinträchtigt werden.

Das Präsidium bekräftigt seine Unterstützung der Landesregierung darin, sich auf Bundesebene für eine Änderung des Bundesberggesetzes und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben einzusetzen, die eine Gefährdung dieser Schutzgüter ausschließt und insoweit über die bisherigen Änderungsvorschläge hinausgeht. Darüber hinaus muss verfahrensrechtlich eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und der Kommunen sichergestellt werden.

Kommunale Wasserversorgung und EU-Konzessionsrichtlinienentwurf

Das Präsidium sieht in der im Entwurf der EU-Konzessionsrichtlinie vorgesehenen Ausschreibungspflicht von Dienstleistungskonzessionen im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung eine Gefährdung der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Richtlinie wird, soweit sie in bewährte Strukturen der kommunalen Aufgabenverantwortung und speziell in die im Interesse der Bürger mit hoher Umweltqualität wahrgenommene Wasserversorgung in Deutschland eingreift, abgelehnt. Die bestehenden Regeln des EU-Primärrechts mit den Grundsätzen von Transparenz und Gleichbehandlung sind ausreichend.

Gemeinsamer Lenkungsausschuss IT

Das Präsidium spricht sich für die Gründung eines gemeinsamen Lenkungsausschusses der kommunalen Spitzenverbände auf der Basis der in der Anlage beigefügten Geschäftsgrundlage aus, um die Standardisierung in der öffentlichen IT in Nordrhein-Westfalen zu fördern.

Um eine professionelle Geschäftsführung des Lenkungsausschusses zu gewährleisten, beauftragt das Präsidium die Geschäftsstelle, mit kompetenten Partnern aus dem Bereich öffentliche IT Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, diesen die Geschäftsführung zu übertragen. Voraussetzung wäre, dass dies im Einvernehmen mit den Partnerverbänden Städte- und Landkreistag NRW sowie - falls erforderlich - mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW geschieht.

Die Landesregierung wird gebeten, die notwendige Novellierung des Gesetzes zur automatisierten Datenverarbeitung in NRW (ADVG) einzuleiten, um den bestehenden Kooperationsausschuss AIV zur zentralen Beratungs- und Abstimmungsinstanz zwischen Land und Kommunen weiterzuentwickeln.

Novellierung des Denkmalschutzgesetzes

Das Präsidium stimmt der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zum Gesetzentwurf zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes nachträglich zu.

Die Denkmalförderung des Landes hat in den vergangenen Jahrzehnten für die Sicherung des baulichen und archäologischen Erbes in NRW eine große Bedeutung entfaltet. Zahlreiche bedeutsame Denkmäler konnten nur so erhalten bleiben. Die seitens des MBWSV NRW angekündigte weitere Absenkung der Denkmalförderung bis auf Null im Jahr 2015 würde zu erheblichen Denkmalverlusten in NRW führen und wird deshalb abgelehnt.

Novellierung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung haben einen hohen Stellenwert in den Kommunalverwaltungen. Die Bekämpfung der Korruption ist eine zentrale Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden, um den hierdurch entstehenden politischen und gesamtwirtschaftlichen Schaden zu begrenzen.

Das Präsidium des StGB NRW begrüßt die mit der anstehenden Novellierung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes bezweckte Zielsetzung, die Verständlichkeit zu verbessern und den Arbeitsaufwand zu verringern. Angesichts der knappen Personalausstattung in den Kommunen wird eine Verschärfung des Rotationsprinzips in großen und mittleren kreisangehörigen Städten abgelehnt.

Novellierung des § 27 GO - Integrationsrat

Das Präsidium stimmt dem vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW vorgelegten Entwurf zur Änderung des § 27 GO (Integration) mit folgender Maßgabe zu:

- Der Integrationsrat bestehend aus zwei Drittel direkt gewählter Migranten und ein Drittel vom Rat bestellter Ratsmitglieder hat sich als Grundmodell bewährt. Zur Beibehaltung eines größeren kommunalen Gestaltungsspielraums sollte der Integrationsausschuss auch weiterhin beibehalten werden.
- Die Wahl direkt gewählter persönlicher Stellvertreter für die Migrantenvertreter wird insofern als kritisch angesehen, als der Gesetzentwurf für die entsandten Ratsmitglieder keine Vertreter vorsieht.
- Die Ausweitung des aktiven Wahlrechts für Eingebürgerte und Spätaussiedler wird mitgetragen. Es muss weiterhin sichergestellt bleiben, dass die Wahlberechtigten den Nachweis des aktiven Wahlrechts führen müssen.
- Die Wahlen zum Rat und zum Integrationsrat sollten am selben Wahltermin stattfinden, jedoch erstmalig zur Kommunalwahl im Jahre 2020.

Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Konversion

Das Präsidium ist der Auffassung, dass die Konversion militärischer Liegenschaften eine gemeinschaftliche Aufgabe von Bund, Land und Kommunen ist. Dies wird insbesondere dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die drei Ebenen sich intensiv um eine gemeinsame Zielentwicklung, Organisation und Umsetzung des Konversionsprozesses auf Augenhöhe bemühen.

Liegenschaften, die auf Dauer entbehrlich sind, sind in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kommunen zeitnah einer zivilen Anschlussnutzung zuzuführen. Dabei verfügen die Gemeinden auf Grund ihrer Planungshoheit über das wesentliche Element zur Steuerung der Umnutzungsplanung. Allen Beteiligten ist bewusst, dass ein gemeinsames, zielgerichtetes und kooperatives Zusammenwirken zu einem sinnvollen Ergebnis führen kann.

Das Präsidium begrüßt eine dieser Zielrichtung entsprechende Rahmenvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, dem Land Nordrhein-Westfalen sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).